

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt  
(Museumsgebührensatzung)**

<p>Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 6 Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</p>	<p>Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</b></p>
<p><b>§ 1 Gebühren und Auslagen</b></p> <p>Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (vgl. § 1 der Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumssatzung) vom 22. Juli 1982 in der jeweils gültigen Fassung) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.</p>	<p><b>§ 1 Gebühren</b></p> <p><b>Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten.</b></p>
<p><b>§ 2 Besichtigungsgebühren</b></p> <p>1. Für die Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen der städtischen Museen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird ergänzend zu dieser Satzung in einem Gebührenverzeichnis (Anlage) festgelegt.</p> <p>2. Gebührenfrei sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Besichtigung <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) für Personen bis einschließlich sechzehn Jahren,</li> <li>ab) für geschlossene Kindergartengruppen und Schulklassen (mit Ausnahme von Berufsfachschulen) unter Führung einer Erziehungs- bzw. Lehrkraft,</li> <li>ac) für Personen mit einem Schwerbehinderungsgrad von 100 % und eine Begleitperson gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises,</li> <li>ad) bei Maßnahmen der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt,</li> <li>ae) für Pressevertreter, Schenker und Leihgeber,</li> <li>af) des Stadtmuseums für <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitglieder des Historischen Vereins Ingolstadt,</li> <li>- die Mitglieder des Freundeskreises für das Stadtmuseum,</li> <li>- die Mitglieder des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V.,</li> <li>des Bauerngerätemuseums Hundszell für <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitglieder des Freundeskreises für die Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums,</li> <li>des Deutschen Medizinhistorischen Museums für <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt,</li> <li>- die Mitglieder des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V.,</li> <li>des Museums für Konkrete Kunst für <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitglieder des Freundeskreises Konkrete Kunst</li> <li>- die Mitglieder des Kunstvereins,</li> <li>- die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design,</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li></ul>	<p><b>§ 2 Gebührenverzeichnis</b></p> <p>(1) Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Für anfallenden Bearbeitungsaufwand sowie anfallende Kosten wird Kostenersatz nach der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben.</p>

<p>aller Museen für  - die Mitglieder des ICOM,  ag) für offizielle Gäste der Stadt,  ah) von Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.  b) die Benutzung der Garderobe durch Museumsbesucher oder Benutzer der Sammlungen.  c) die Wiedergabe von Sammlungsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung.  d) die Benutzung der Sammlungen zur Forschung für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung.</p> <p>3. Aus besonderem Anlass kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Dies ist z. B.  - Tag der offenen Tür  - Kongresse, Tagungen  - Ausstellungseröffnungen</p>	
<p><b>§ 3 Sonderausstellungen</b></p> <p>Für Sonderausstellungen der jeweiligen Museen wird ein Gebührenrahmen von 1,00 € bis 10,00 € festgelegt. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem jeweiligen Aufwand für Erstellung und Präsentation für Sonderausstellungen.</p>	<p><b>§ 3 Sonderausstellungen</b></p> <p>Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.</p>
<p><b>§ 4 Führungsgebühren</b></p> <p>1. Für Führungen durch die Sammlungen oder durch Sonderausstellungen wird ein Gebührenrahmen von 1,00 bis 10,00 EURO pro Person festgelegt. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Führungsdauer, Gruppenstärke sowie Personalaufwand.  2. Gebührenfrei sind insbesondere Führungen für  a) Pressevertreter,  b) offizielle Gäste der Stadt.  Eine Ermäßigung wird bei Führungen nicht gewährt.  3. Aus besonderem Anlass kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Dies ist z. B.  - Tag der offenen Tür,  - Kongresse, Veranstaltungen,  - Ausstellungseröffnungen.</p>	
<p><b>§ 5 Sonderveranstaltungsgebühren</b></p> <p>Für Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte) wird ein Gebührenrahmen von 2,00 bis 25,00 EURO festgelegt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art und Dauer der Veranstaltung sowie dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand. Entstehende Kosten wie z.B. Künstlergagen, Materialaufwand und Personalkosten werden bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Die Gebühren werden je Veranstaltung gesondert festgesetzt und vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben. Gleiches gilt für evtl. zu gewährende Ermäßigungen.  Der Besuch von Sonderveranstaltungen ist für  - Pressevertreter und  - offizielle Gäste der Stadt</p>	<p><b>§ 4 Sonderveranstaltungen</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte), ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 bis 75,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.  (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in</p>

gebührenfrei.	<p>den Medien bekannt gegeben.</p> <p>(3) Für bestimmte Sonderveranstaltungen kann Gebührenfreiheit festgesetzt werden.</p>
	<p><b>§ 5 Gebührenfreiheit</b></p> <p>(1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für</p> <p>die Besichtigung der städtischen Museen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>b) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft,</li> <li>c) Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, GI, H, BI, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern die Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist,</li> <li>d) Teilnehmer einer Veranstaltung der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt,</li> <li>e) Medienvertreter, Schenker und Leihgeber,</li> <li>f) die Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM),</li> <li>g) die Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB),</li> <li>h) die Mitglieder des Historischen Vereins Ingolstadt,</li> <li>i) die Mitglieder des Kunstvereins Ingolstadt,</li> <li>j) von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen,</li> </ul> <p>die Besichtigung des/der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>k) Stadtmuseums im Cavalier Hepp für die Mitglieder des Freundeskreises des Stadtmuseums,</li> <li>l) Bauerngerätemuseums Hundszell für die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums,</li> <li>m) Deutschen Medizinhistorischen Museums für die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen</li> </ul>

	<p>Medizinhistorischen Museums Ingolstadt,</p> <p>n) Museums für Konkrete Kunst für die Mitglieder des Freundeskreises Konkrete Kunst und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design,</p> <p>o) Fleißerdokumentationsstätte für die Mitglieder der Marieluise Fleißer Gesellschaft.</p> <p>(2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagen der offenen Tür,</li> <li>- Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmer,</li> <li>- Eröffnungen von Ausstellungen,</li> <li>- der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,</li> <li>- Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,</li> <li>- der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,</li> <li>- Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.</li> </ul>
<p><b>§ 6 Überlassungsgebühren</b></p> <p>Für die zeitweise Überlassung von Sammlungsstücken werden unbeschadet des § 12 Abs. 2 der Museumssatzung Gebühren erhoben. Diese können zwischen 100,00 EURO und 10.000,00 EURO betragen.</p> <p>Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn der Überlassungsnehmer den Museen der Stadt Ingolstadt ebenfalls gebührenfrei Objekte überlässt oder dies anderweitig durch gegenseitige Zusammenarbeit gerechtfertigt ist.</p>	
<p><b>§ 7 Bearbeitungsgebühren</b></p> <p>Folgende Bearbeitungsgebühren werden unbeschadet des § 12 Abs. 2 der Museumssatzung erhoben:</p> <p>a) für Gutachten und Fachauskünfte 15,00 EURO je Halbstunde Zeitaufwand</p> <p>b) für Versendung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- anfallende Portogebühren</li> <li>- Materialaufwand</li> <li>- 15,00 EURO je Halbstunde Zeitaufwand</li> </ul>	

<p>c) für Kopien und Abschriften  - 0,15 EURO pro Seite Schwarz-Weiß-Kopie  - 0,30 EURO pro Seite Farbkopie  - 1,00 EURO pro Seite Abschrift</p> <p>Die Bearbeitungsgebühr kann durch die jeweilige Museumsleitung erlassen werden, wenn der Aufwand amtlichen Interessen oder wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.</p>	
<p><b>§ 8 Gebührenschuldner</b></p> <p>Gebührensuldner ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Besichtigungsgebühren derjenige, der die Sammlung der städtischen Museen besichtigt;</li> <li>2. bei Führungsgebühren derjenige, der an der Führung teilnimmt;</li> <li>3. bei Sonderveranstaltungen derjenige, der die Sonderveranstaltung besucht;</li> <li>4. bei Überlassungsgebühren derjenige, der die Überlassung des Sammlungsstücks beantragt;</li> <li>5. bei Bearbeitungsgebühren derjenige, der den Aufwand verursacht.</li> </ol>	<p><b>§ 6 Gebührenschuldner</b></p> <p>Gebührensuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie derjenige, dem ein Sammlungsstück überlassen wird.</p>
<p><b>§ 9 Entstehen und Fälligkeit</b></p> <p>Die Gebührenschuld entsteht bei Besichtigungs-, Führungs- und Sonderveranstaltungsgebühren mit dem Beginn der Besichtigung oder Teilnahme. Überlassungs- und Bearbeitungsgebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Überlassung und der Verwaltungstätigkeit.</p>	<p><b>§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung</b></p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig.</p>
<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  Die Satzung über die Gebühren für die Benützung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 01.03.2004 (AM Nr. 10 vom 03.03.2004) tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.  Die Satzung über die Gebühren für die Benützung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 01.05.2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008) tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>